

Gebrauchsanleitung

Zul.-Nr.: 024170-00

RAK® 1+2 M

Pheromon

Wirkstoff: Pheromonblend (480 mg / Dispenser)

beinhaltend die Wirkstoffe:

205 mg / Dispenser (Z)-9-dodecen-1-yl acetate (Gew.-%: 5,2)

178 mg / Dispenser (E,Z)-7,9-dodecadien-1-yl acetate (Gew.-%: 5)

Formulierung: verdampfende Wirkstoffe enthaltender Kunststoffdispenser

Packungsgröße: Karton mit 4 Beuteln mit je 504 Dispensern

Pheromon für den Einsatz im Konfusions-(Verwirrungs)-Verfahren beim Einbindigen Traubenwickler (*Eupoecilia ambiguella* Hbn.) und Bekreuzten Traubenwickler (*Lobesia botrana* Schiff.) gegen Heuwurm und Sauerwurm

SACHGERECHTE ANWENDUNG

Wirkungsweise / Wirkungsspektrum

RAK®1+2 M ist ein Pheromonprodukt für den Einsatz im Konfusions-(Verwirrungs-) Verfahren beim Einbindigen Traubenwickler (*Eupoecilia ambiguella* Hbn.) und Bekreuzten Traubenwickler (*Lobesia botrana* Schiff); gegen die 1. und 2. Generation zur Heu- und Sauerwurmbekämpfung.

Wichtige Hinweise

Voraussetzung für eine befriedigende Wirkung ist, dass im Vorjahr auf derselben Fläche durch Anwendung eines Insektizides oder von Pheromonen beim Sauerwurm ein unter der Schadschwelle (5 % in der Summe für den Einbindigen und Bekreuzten Traubenwickler) liegendes Ergebnis erzielt wurde. Bei höherem Befall im Vorjahr kann neben der Pheromonanwendung eine gezielte Behandlung mit einem Insektizid zur Populationsreduktion notwendig werden.

Anwendungsempfehlungen und Indikationen

Weinbau

Aufwandmenge:

500 Dispenser/ha

Anwendungszeitpunkt

Die Ausbringung der Dispenser hat kurz vor oder spätestens bei Beginn des Mottenfluges der ersten Generation zu erfolgen.

Max. 1 Anwendung pro Jahr

Der optimale Ausbringungstermin wird nach der Temperatursummen-Methode vom Amtlichen Dienst ermittelt und über den Warndienst bekanntgegeben.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete:

Schadorganismus / Zweckbestimmung	Pflanzen / -erzeugnisse / Objekte
Einbindiger Traubenwickler (Heu- und Sauerwurm)	Weinrebe (Tafel- und Keltertraube)
Bekreuzter Traubenwickler (Heu- und Sauerwurm)	Weinrebe (Tafel- und Keltertraube)

Wartezeit

Keltertrauben, Tafeltrauben: abgedeckt durch zugelassene Anwendung (F)

Anwendungstechnik

I. Anordnung der Dispenser im Weinberg

Die Dispenser sind gleichmäßig über die zu behandelnde Fläche zu verteilen. Bei einer Aufwandmenge von 500 Dispenser pro ha entspricht dies einem Dispenser pro 20 m².

II. Anbringen der Dispenser

Die Anbringung der Dispenser erfolgt von Hand in Höhe der Zone der Gescheine an die Bogreben in den Schatten.

III. Flächengröße

1. Rebflächen in geschlossener Weinbergslage:

Mindestgröße 20 ha

2. Rebflächen in isolierter Lage (die Entfernung zu benachbarten Rebflächen sollte, wegen der Gefahr des Zuflugs begatteter Weibchen mindestens 100 m, eher aber 400 - 500 m betragen): Mindestgröße 1 ha

IV. Randbehandlung

Um den Einflug begatteter Weibchen aus der Umgebung und ein Verwehen der Pheromonatmosphäre im Außenbereich der Behandlungsfläche zu verhindern, ist eine zusätzliche Randbehandlung durchzuführen:

a) Gegen Einflug begatteter Weibchen

An das Pheromongebiet angrenzende Gebiete wie zum Beispiel insektizidbehandelte Weinberge, Wald, Heckenzone und Ödland können potenzielle Paarungsplätze für Traubenwickler sein. Um den Einflug begatteter Weibchen zu verhindern, sollte in diesen angrenzenden Gebieten in einer Tiefe von 30-50 m eine Abhängung mit Dispensern durchgeführt werden. Die Dispenserdichte ist wie in den pheromonbehandelten Weinbergen mit einem Dispenser pro 20 m² zu wählen.

Hinweis: Dispenser nicht in Reichweite von Weidetieren anbringen (z.B. am Weidezaun). Bei Verschlucken der Dispenser kann es unter Umständen zu mechanischen Beeinträchtigungen des Verdauungstraktes kommen.

b) Gegen Windeinfluss

Am Rand von pheromonbehandelten Weinbergen ist eine dichtere Abfolge von Dispensern vorzusehen. Jeder Endstock einer Rebreihe ist mit einem Dispenser zu versehen. Bei in Längsrichtung verlaufenden Rebreihen ist alle 2 - 2,5 m ein Dispenser anzubringen. Eine derartige Randbehandlung kann auch in geschlossenen Weinbergslagen erforderlich werden, sofern zusätzlich Randzonen, z.B. durch Junganlagen oder breite Wege entstehen, die – bedingt durch Windeintritt – zu einer Verdünnung der Pheromonkonzentration führen können.

Hinweis

Je größer das zu behandelnde Areal ist, desto geringer ist der prozentuale Randanteil. Deshalb ist es in Lagen mit vielen kleineren Parzellen und vielen Besitzern sinnvoll, sich zu einer Anwendergemeinschaft zusammenzuschließen.

V. Fallenanzahl

In einer Behandlungsfläche bis 40 ha sind jeweils 2 Fallen für beide Arten in möglichst kleinklimatisch unterschiedlichen Bereichen anzubringen, z. B. bei einer Hanglage eine Falle am Hangfuß, eine zweite Falle im oberen Hangbereich. In Flächen, die 40 ha überschreiten, ist je 30 ha mindestens eine Falle aufzuhängen.

Vorzugsweise sind Fallen in Lagen mit bekannt stärkerem Befall (in sog. "Wurmlöchern") anzubringen.

Zusätzlich ist außerhalb der behandelten Fläche mindestens eine Falle für jede Traubenwicklerart zur Überwachung des Falterfluges aufzuhängen. Diese Falle dient zur Erfassung des Flughöhepunktes.

Erfolgskontrolle

Die Pheromonanwendung ist ein biotechnisches Verfahren. In bestimmten Fällen, z. B. bei erstmaligem Pheromoneinsatz, bei hoher Populationsdichte oder bei Zuflug begatteter Weibchen von außerhalb, kann die Bekämpfungsschwelle (für den Erfolg des Verfahrens in der nachfolgenden Generation gilt auch für den Heuwurm 5 %) trotz Pheromonanwendung überschritten werden. Dies macht die Erfolgskontrolle zur Absicherung des Verfahrens unbedingt erforderlich.

VI. Pheromonfallen

Die Pheromonfallen sind nach Ausbringung der Dispenser mindestens 1 x wöchentlich zu kontrollieren. Werden in der behandelten Fläche die Fallen nicht angefliegen, so weist dies auf die Wirkung der Pheromonanwendung hin, ist aber allein kein hinreichender Nachweis für den Bekämpfungserfolg. Die Befallsüberwachung des Rebareals ist daher unverzichtbar. Sollten nach Ausbringung der Dispenser in den Fallen noch Motten des Einbindigen und Bekreuzten Traubenwicklers in größerer Zahl (> 10 Motten pro Falle und Generation) gefangen werden, weist dies auf eine höhere Populationsdichte hin. Mit einem eventuell ungenügenden Bekämpfungserfolg ist zu rechnen. Es sollte die Kontaktaufnahme zum BASF Außendienst bzw. zum amtlichen Dienst erfolgen.

VII. Befallsüberwachung

Erfahrungsgemäß ist besonders auf sogenannte „Wurmlöcher“ bzw. Randbereiche der Pheromongebiete zu achten. Je Stichprobe sind mindestens 50 Gescheine bzw. Trauben auf Eibesatz zu kontrollieren. Wenn mindestens 5 % der Gescheine bzw. Trauben mit Eiern belegt sind, sollte vor dem Larvenschlupf (Schwarzkopfstadium!) mit einem Insektizid behandelt werden.

Hinweis: Bei Teilnahme an einem Förderprogramm muss der Insektizideinsatz gegen den Traubenwickler genehmigt werden.

HINWEISE FÜR DEN SICHEREN UMGANG

Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Piktogramm:



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H315 Verursacht Hautreizungen.

H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Lesen Sie sämtliche Anweisungen aufmerksam und befolgen Sie diese.

P264 Nach Gebrauch verschmutzte Körperteile gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P302 + P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.

P332 + P313 Bei Hautreizung: Ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.

P501 Inhalt und Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Anwendung nur durch berufliche Anwender zulässig.

Hinweise zum Schutz des Anwenders

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB010) Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SS1201) Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen bei Ausbringen/Handhabung des Mittels.

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Verunreinigte Kleidung entfernen.

Nach Einatmen: Ruhe, Frischluft, Arzthilfe.

Nach Hautkontakt: Mit Wasser und Seife gründlich abwaschen.

Nach Augenkontakt: 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Vorstellung beim Augenarzt.

Nach Verschlucken: Sofort Mund ausspülen und 200-300 ml Wasser nachtrinken, Arzthilfe.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung: Symptomatische Behandlung (Dekontamination, Vitalfunktionen), kein spezifisches Antidot bekannt.

Hinweise zum Schutz der Umwelt

Schutz von Oberflächengewässern

(SP1) Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen. (Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen./Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsbestimmung

(NW466) Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Packungen nicht in Gewässer gelangen lassen.

Auflagen und Hinweise für den Schutz von Wasserorganismen, Bienen und Nutzorganismen

Wasserorganismen

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW263) Das Mittel ist giftig für Fischnährtiere.

Bienen

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als **nicht bienengefährlich** eingestuft (B4).

Nutzorganismen

(NN002) Aufgrund der Selektivität des Mittels werden Populationen relevanter Nutzorganismen nicht gefährdet.

Lagerung

Nicht bei Temperaturen über 5 °C aufbewahren.

Luft- und lichtdicht verpackt, kühl aufbewahren. Erst kurz vor der Anwendung öffnen, sonst Wirkungsverlust! Nicht verbrauchte Restmengen sind im Kühlschrank (unter +5°C) oder tiefgekühlt (bis -18°C) zu lagern. Getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln lagern. Längere Lagerung vermeiden.

Diffusion oberhalb der angegebenen Temperatur bei Lagerung über einen längeren Zeitraum.

Trennung von geruchsempfindlichen Produkten.

Abfallbeseitigung

Leere Verpackungen nicht weiterverwenden.

Leere Verpackungen mit der Marke PAMIRA[®] sind an den autorisierten Sammelstellen des Entsorgungssystems PAMIRA abzugeben.

Informationen zu Zeitpunkt und Ort der Sammlungen erhalten Sie von Ihrem Händler, aus der regionalen Presse oder im Internet unter www.pamira.de.

Produktreste nicht in den Hausmüll geben, sondern in Originalverpackungen bei der Sondermüllentsorgung Ihres Wohnortes anliefern.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer Stadt- oder Kreisverwaltung.

PAMIRA[®] = Eingetragene Marke des IVA (Industrieverband Agrar, Frankfurt/M.)

Allgemeine Anwendungshinweise / Haftung

Die Angaben in dieser Produktinformation basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen und entsprechen den Festsetzungen der Zulassungsbehörde. Sie befreien den Anwender wegen der Fülle möglicher Einflüsse bei der Verarbeitung und Anwendung unseres Produktes nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Da die Lagerung und Anwendung außerhalb unseres Einflusses liegen und wir nicht alle diesbezüglichen Gegebenheiten voraussehen können, schließen wir jegliche Haftung für Schäden aus der unsachgemäßen Lagerung und Anwendung aus.

Die Anwendung des Produkts in Anwendungsgebieten, die nicht in der Produktinformation beschrieben sind, insbesondere in anderen als den dort genannten Kulturen, ist von uns nicht geprüft. Dies gilt insbesondere für Anwendungen, die zwar von einer Zulassung oder Genehmigung durch die Zulassungsbehörde erfasst sind, aber von uns nicht empfohlen werden. Wir schließen deshalb jegliche Haftung für eventuelle Schäden aus einer solchen Anwendung aus.

Vielfältige, insbesondere auch örtlich oder regional bedingte, Einflussfaktoren können die Wirkung des Produktes beeinflussen. Hierzu gehören z. B. Witterungsverhältnisse, Behandlungstermine, Aufwandmengen, etc. Unter besonders ungünstigen Bedingungen kann deshalb eine Veränderung in der Wirksamkeit des Mittels nicht ausgeschlossen werden. Für solche Folgen können wir oder unsere Vertriebspartner keine Haftung übernehmen. Etwaige Schutzrechte, bestehende Gesetze und Bestimmungen sowie die Festsetzungen der Zulassung des Produktes und die Produktinformation sind vom Anwender unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten. Alle hierin gemachten Angaben und Informationen können sich ohne Vorankündigung ändern. Den jeweils neusten Stand zur Produktinformation können Sie abrufen unter: www.agrar.basf.de

Zulassungsinhaber: BASF SE
Speyerer Str. 2
D-67117 Limburgerhof
Notfall: Tel: +49 (0)621 60 43333

® = Registrierte Marke der BASF